VERORDNUNG (EWG) Nr. 490/75 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1975

zur Ergänzung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Brandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3559/74 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 456/75 (4), wurde eine Sonderregelung für die Einfuhren aus Drittländern, bei denen ein Mindestpreis einzuhalten ist, eingeführt. Dieses Pauschalsystem kann nur dann die gewünschten Auswirkungen bringen, wenn der in Absatz 2 des Artikels festgesetzte Betrag grosso modo dem Ausgleichsbetrag entspricht. In den Sektoren Eier, Geflügelfleisch, Albumine sowie bei Wein führt die derzeitige Regelung nicht zu diesem Ergebnis.

Die Verwaltungsausschüsse für Eier und Geflügelfleisch und für Wein haben nicht innerhalb der ihnen von ihren Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für die Erzeugnisse der Sektoren Eier, Geflügelfleisch und Albumine und für die Erzeugnisse des Weinsektors ist der in Absatz 1 vorgesehene Betrag der im innergemeinschaftlichen Verkehr geltende Währungsausgleichsbetrag."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 349 vom 28. 12. 1974, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 51 vom 27. 2. 1975, S. 5.